

Merkblatt über das Verfahren zur Restschuldbefreiung

Nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens kann das Insolvenzgericht der Schuldnerin/dem Schuldner, wenn sie/er eine natürliche Person ist, auf Antrag die restlichen Schulden erlassen. Vor dem Schuldenerlass hat die Schuldnerin/der Schuldner sich allerdings redlich um die Abtragung der Schulden zu bemühen. Sechs Jahre lang muss sie/er sein Arbeitseinkommen und ähnliche laufende Bezüge einem Treuhänder für die Tilgung der Schulden zur Verfügung stellen. Für dieses Verfahren zur Restschuldbefreiung legt die Insolvenzordnung (InsO) bestimmte Regeln fest.

1. Der Antrag der Schuldnerin/des Schuldners und die Gegenanträge der Gläubigerinnen/Gläubiger

1.1 Die Restschuldbefreiung kann nur die Schuldnerin/der Schuldner selbst beantragen (§ 287 InsO). Der Antrag soll bei einem eigenen Antrag der Schuldnerin/des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit diesem zusammengestellt werden. Ansonsten weist das Gericht auf die Möglichkeit der Antragstellung hin. Der Antrag muss dann spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Hinweises bei Gericht eingegangen sein. Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen Amtsgericht (Insolvenzgericht) einzureichen, er kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus einem Antragsformular, das bei jedem Insolvenzgericht ausgegeben wird.

1.2 Dem Antrag ist eine Abtretungserklärung beizufügen. In ihr muss die Schuldnerin/der Schuldner ihre/seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis (z.B. Ansprüche auf Arbeitseinkommen) oder andere laufende Bezüge, die an die Stelle dieser Bezüge treten (z.B. Altersrenten oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung), an einen Treuhänder abtreten, den das Gericht im weiteren Verlauf des Verfahrens bestimmt. Hat die Schuldnerin/der Schuldner diese Forderungen bereits vorher an einen Dritten abgetreten oder verpfändet (z.B. an einen Kreditgeber), so ist dies in der Abtretungserklärung anzugeben. Das unpfändbare Einkommen verbleibt der Schuldnerin/dem Schuldner.

1.3 Die betroffenen Gläubiger können die Restschuldbefreiung zu Fall bringen, indem sie Anträge auf Versagung oder Wiederruf stellen. Liegt ein gesetzlich bestimmter Versagungs- oder Widerrufsgrund vor, so scheidet die Restschuldbefreiung. Die Einzelheiten sind weiter unten dargestellt.

2. Das Insolvenzverfahren als Voraussetzung für die Restschuldbefreiung

Das Insolvenzgericht befasst sich mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung erst, wenn das eröffnete Insolvenzverfahren im Wesentlichen durchgeführt ist und kurz vor dem Abschluss steht. Es muss zumindest der allgemeine Prüfungstermin stattgefunden haben, in dem die angemeldeten Forderungen der Gläubiger geprüft worden sind. Außerdem muss das frei verfügbare Vermögen der Schuldnerin/des Schuldners (die Insolvenzmasse) verwertet und die Verteilung des Erlöses beendet sein (§ 289 Abs. 1, 3, §§ 208 – 211 InsO). Können diese Verfahrensabschnitte nicht durchgeführt werden, weil die entsprechenden Kosten weder aus der Insolvenzmasse noch aus Vorschüssen der Beteiligten gedeckt sind, so ist eine Restschuldbefreiung nicht möglich.

3. Die Einleitung des Verfahrens: Ankündigung oder Versagung der Restschuldbefreiung

3.1 Das Verfahren zur Restschuldbefreiung gliedert sich in folgende Hauptabschnitte:

- Ankündigungsverfahren,
- Wohlverhaltenszeit,
- Erteilung der Restschuldbefreiung,
- Widerrufsverfahren.

3.2 Die erste Entscheidung des Insolvenzgerichts zur Restschuldbefreiung ist der Beschluss über deren förmliche Ankündigung (§§ 289 – 291 InsO). Hier entscheidet sich, ob das Verfahren überhaupt in Gang gesetzt wird. Vor der Entscheidung erhalten die Insolvenzgläubiger in der letzten Gläubigerversammlung vor Abschluss des Insolvenzverfahrens (oder in dem entsprechenden schriftlich durchgeführten Verfahrensabschnitt) Gelegenheit, sich zu dem Antrag der Schuldnerin/des Schuldners zu äußern. Dabei kann jeder Insolvenzgläubiger die Ablehnung (Versagung) der Restschuldbefreiung beantragen. Insolvenzgläubiger sind diejenigen Gläubiger, die zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen begrün-

deten persönlichen Vermögensanspruch gegen die Schuldnerin/den Schuldner hatten (§ 38 InsO).

3.3 Ein Versagungsgrund liegt vor, wenn (vgl. § 290 Abs. 1 InsO)

- die Schuldnerin/der Schuldner wegen einer Insolvenzstrafat (§§ 283 bis 283c StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist,
- die Schuldnerin/der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Eröffnungsantrag) oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über ihre/seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
- in den letzten zehn Jahren vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag der Schuldnerin/dem Schuldner bereits Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 InsO versagt worden ist,
- die Schuldnerin/der Schuldner im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass sie/er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung ihrer/seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,
- die Schuldnerin/der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach der Insolvenzordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder
- die Schuldnerin/der Schuldner in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO vorzu-

legenden Verzeichnissen ihres/seines Vermögens und ihres/seines Einkommens, ihrer/seiner Gläubiger und der gegen sie/ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

3.4 Der Versagungsantrag ist nur zulässig, wenn der behauptete Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird (§ 290 Abs. 2 InsO). Die Mittel der Glaubhaftmachung (z.B. eidesstattliche Versicherungen oder sonstige Schriftstücke) sind mit dem Versagungsantrag vorzulegen; das Angebot, die Unterlagen nachzureichen, genügt nicht.

3.5 Die Restschuldbefreiung ist außerdem zu versagen, wenn die Schuldnerin/der Schuldner während des Insolvenzverfahrens einer gerichtlichen Zahlungsaufgabe nach § 314 InsO nicht nachgekommen ist. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht anordnen, dass die Insolvenzmasse ganz oder teilweise nicht verwertet wird, sondern die Schuldnerin/der Schuldner stattdessen einen bestimmten Geldbetrag aufzubringen hat. Zahlt die Schuldnerin/der Schuldner trotz zweimaliger Fristsetzung den Betrag nicht, so ist dies ein Versagungsgrund (§ 314 Abs. 3 Satz 2 InsO).

3.6 Stellt das Gericht nach Anhörung der Schuldnerin/des Schuldners und nach Aufklärung des Sachverhalts keinen Versagungsgrund fest, so kündigt es die Restschuldbefreiung an (§ 291 InsO). Zugleich bestimmt es einen Treuhänder, auf den die pfändbaren Bezüge der Schuldnerin/des Schuldners aufgrund der Abtretungserklärung (oben 1.2) übergehen.

4. Die Obliegenheiten der Schuldnerin/des Schuldners in der Wohlverhaltenszeit

4.1 Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt die Laufzeit der Abtretungser-

klärung. Diese sog. Wohlverhaltenszeit beträgt sechs Jahre. Bei Schuldnern, die bereits am 1. Januar 1997 zahlungsunfähig waren, endet sie nach fünf Jahren (Art. 107 EGlInsO).

4.2 In dieser Zeit hat die Schuldnerin/der Schuldner folgende Pflichten (Obliegenheiten, § 295 InsO):

- Sie/Er muss eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und, wenn sie/er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche bemühen; sie/er darf keine zumutbare Tätigkeit ablehnen.
- Übt sie/er eine selbständige Tätigkeit aus, so hat sie/er die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn sie/er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.
- Sie/Er muss Vermögen, das sie/er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herausgeben.
- Sie/Er muss jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzeigen.
- Sie/Er darf dem Gericht und dem Treuhänder keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein Vermögen, das sie/er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, verheimlichen.
- Sie/Er muss dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über ihre/seine Erwerbstätigkeit oder ihre/seine Bemühungen um eine solche sowie über ihre/seine Bezüge und ihr/sein Vermögen erteilen.
- Sie/Er darf Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil verschaffen.

5. Der Treuhänder im Verfahren zur Restschuldbefreiung

5.1 Der vom Insolvenzgericht ernannte Treuhänder zieht in der Wohlverhaltenszeit aufgrund der Abtretungserklärung der Schuldnerin/des Schuldners dessen pfändbare laufende Bezüge ein. Die eingehenden Beträge und sonstige Zahlungen des Schuldners verteilt er einmal jährlich an die Insolvenzgläubiger (§ 292 Abs. 1 InsO).

5.2 Gegen Ende der Wohlverhaltenszeit führt der Treuhänder einen Teil der eingenommenen Geldbeträge an die Schuldnerin/den Schuldner ab: im fünften Jahr 10%, im sechsten Jahr 15% und im siebten Jahr 20% (§ 292 Abs. 1 Satz 3 InsO).

5.3 Die Gläubigerversammlung kann dem Treuhänder zusätzlich die Aufgabe übertragen, die Erfüllung der Obliegenheiten der Schuldnerin/des Schuldners zu überwachen und die Gläubiger im Falle eines festgestellten Verstoßes zu benachrichtigen. Der Treuhänder ist zur Überwachung nur verpflichtet, soweit die ihm dafür zustehende zusätzliche Vergütung gedeckt ist oder von den Gläubigern vorgeschossen wird (§ 292 Abs. 2 Satz 3 InsO).

5.4 Der Treuhänder erhält aus dem von ihm verwalteten Geld eine Vergütung und die Erstattung angemessener Auslagen (§ 293 InsO). Ist nicht einmal seine Mindestvergütung gedeckt, so kann dies zur Versagung der Restschuldbefreiung führen (unten 7.6).

6. Zwangsvollstreckungen, Abtretungen und Verpfändungen in der Wohlverhaltenszeit

Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger in das Vermögen, das der Schuldnerin/dem Schuldner nach der Abtretung an den Treuhänder verbleibt oder das sie/er neu erwirbt, sind während der Wohlverhaltenszeit unzulässig (§ 294 Abs. 1 InsO). Frühere Pfändungen der laufenden Bezüge sind infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam geworden, Abtretungen und vertragliche Verpfändungen der Bezüge verlieren ihre Wirksamkeit drei Jahre nach diesem Zeitpunkt –falls die Schuldnerin/der Schuldner bereits vor dem 1. Januar 1997 zahlungsunfähig war, schon nach zwei Jahren (§ 114 Abs. 1, 3 InsO),

Art. 107 EGlInsO). Zulässig bleibt die Zwangsvollstreckung für neue Gläubiger, deren Forderungen erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden sind. Sie können auf das pfändbare Vermögen der Schuldnerin/des Schuldners zugreifen.

7. Der vorzeitige Abbruch des Verfahrens: Die Versagung der Restschuldbefreiung während der Wohlverhaltenszeit.

7.1 Wenn die Schuldnerin/der Schuldner während der Wohlverhaltenszeit eine ihrer/seiner Obliegenheiten (vergl. oben 4) verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt, hat das Gericht auf Antrag eines Insolvenzgläubigers die Restschuldbefreiung zu versagen, sofern die Schuldnerin/der Schuldner nicht beweist, dass sie/ihn kein Verschulden trifft (§ 296 InsO).

7.2 Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung dem Gläubiger bekanntgeworden ist. Er ist nur zulässig, wenn die Obliegenheitsverletzung und die Einhaltung der Jahresfrist glaubhaft gemacht werden (§ 296 Abs. 1 InsO). Die Mittel der Glaubhaftmachung (z.B. eidesstattliche Versicherungen oder sonstige Schriftstücke) sind mit dem Versagungsantrag vorzulegen; das Angebot, die Unterlagen nachzureichen, genügt nicht.

7.3 Vor der gerichtlichen Entscheidung erhalten die Schuldnerin/der Schuldner, der Treuhänder und die Insolvenzgläubiger Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Schuldnerin/der Schuldner ist verpflichtet, über die Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und auf Antrag eines Gläubigers die Richtigkeit der Auskunft an Eides Statt zu versichern (§ 296 Abs. 2 InsO). Das Gericht kann für die Erteilung der Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung eine Frist zur schriftlichen Äußerung setzen oder einen Termin anberaumen.

7.4 Gibt die Schuldnerin/der Schuldner die Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung ohne hinreichende Entschuldigung nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, so hat das Gericht die Restschuldbefreiung zu

versagen. Das gleiche gilt, wenn die Schuldnerin/der Schuldner trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zu dem anberaumten Termin erscheint (§ 296 Abs. 2 InsO).

7.5 Die Restschuldbefreiung ist ferner zu versagen, wenn sich herausstellt, dass die Schuldnerin/der Schuldner in der Zeit seit der letzten Gläubigerversammlung wegen einer Insolvenzstraftat (§§ 283 bis 283c StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist. Auch hier ist jeder Insolvenzgläubiger antragsberechtigt. Für den Antrag gelten die oben zu 7.2 dargestellten Regelungen über die Jahresfrist und die Glaubhaftmachung entsprechend (§ 297 Abs. 2 InsO).

7.6 Auf Antrag des Treuhänders ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn die Beträge, die aufgrund der Abtretungserklärung in einem Jahr an den Treuhänder abgeführt worden sind, nicht einmal seine Mindestvergütung decken und die Schuldnerin/der Schuldner den fehlenden Betrag trotz einer Zahlungsaufforderung des Treuhänders und einer weiteren Aufforderung des Gerichts nicht einzahlt (§ 298 InsO). Um den vorzeitigen Abbruch des Verfahrens zu verhindern, muss die Schuldnerin/der Schuldner nach dem Gesetz notfalls die Mindestvergütung aus seinem unpfändbaren Vermögen zahlen.

7.7 Mit der rechtskräftigen Versagung der Restschuldbefreiung ist der angestrebte Schuldenerlass gescheitert. Die Gläubiger können ihre Forderungen wieder uneingeschränkt geltend machen und auf das gesamte pfändbare Vermögen des Schuldners zugreifen (§ 299 InsO).